



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0024/19/4.1.1

30. September 2020

**Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-786, CDT-Anlage (AK-Nr.: 0487)
Kapazitätserhöhung der Cyclododecatrien (CDT) Anlage**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	8
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	12
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	13
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	14
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	15
IV. Hinweise.....	15
V. Begründung.....	19
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	19
V.2 Genehmigungsverfahren.....	19
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	22
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	29
VI. Kostenentscheidung.....	30
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	31
Anhang II Zitierte Vorschriften	35



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 25.03.2019 (mit Posteingang vom 12.04.2019) gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Cyclododecatrien (CDT) - Anlage (AK-Nr.: 0487)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Kapazitätserhöhung (auf 93.000 t/a CDT, 39.000 t/a CDEN sowie 30.000 t/a CDAN-Umschlag)
- Erweiterung der Prozessanlage (2. Reaktionsstufe und Katalysatorentfernung inkl. Slop- und Kondensatsystem) im gleichen Baufeld an neuer Stelle (Bau 489) nach unverändertem Verfahren.
- Erweiterung der bestehenden Prozessanlage (Bau 390) im Bereich der CDT-Destillation nach unverändertem Verfahren.
- Erweiterung der Prozessanlage um einen neuen Prozessschritt (Selektivhydrierung, Bau 489).
- Neubau eines Tanklagers für CDAN (Bau 382). Änderungen im bestehenden Tanklager 384 A. Ertüchtigung der Verladung CDAN (Bau 493) sowie Ertüchtigung von Rohrbrücken. Setzen von Einbindepunkten.
- Neubau eines Schaltraums (Bau 485).
- Abgabe von Atmungs gasen von Tanks der Vestenamer-Anlage über die CDT-Anlage zum Heizgassammelnetz.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Bau Feld 03 200 (Gemarkung Marl, Flure 57, 63, Flurstücke 71, 82, 150, 151, 152), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW] (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 3 - Bauvorlagen)
- Eignungsfeststellungen gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus drei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten CDT-Anlage, die der Herstellung von Kohlenwasserstoffen - hier Cyclododecatrien (CDT) - dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Neuerungen/Änderung (die jeweiligen Neuerungen/Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben und nach Teilanlagen der Anlage gegliedert):

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	CDT-Anlage (Anlagen-Komplex-Nr. 0478)
bestehend aus:	Tanklager Bau 388 (Ost) Tanklager Bau 384 A (Süd) Tanklager Bau 382 (CDAN-Tank) Verladung/Abfüllstation Straße 400 (Bau 493)
TA (Teilanlagen)	TA 31 Selektivhydrierung TA 100 Butadientrocknung TA 210 Reaktionsbereich TA 230 Katalysatorentfernung TA 250 Reaktionsbereich (Bau 489) TA 270 Katalysatorentfernung TA 310/350 Nassbenzol- (Vorlauf-) Destillation (Bau 390) TA 330 Zwischendestillation TA 370 Rein-CDT-Destillation TA 430 Katalysatoransatz(-station) TA 450 Stabilisatoransatz(-station) TA 470 Benzoltrocknung TA 510 Abgassystem TA 530/540 Produktrückgewinnung TA 550/ 590 Slopsystem TA 700/750 Dampf-/Kondensatsystem

Die CDT-Anlage hat mit dem Bestand und den hiermit genehmigten Erweiterungen/Änderungen eine Produktionskapazität von:

93.000 t/a CDT,

39.000 t/a CDEN sowie

30.000 t/a CDAN-Umschlag.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung beizuheften und mit aufzubewahren.

Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen / Gutachter sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernate 53 und 52 – vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen. Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

III.2.4 Wird der Betrieb der CDT-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen zum Teil bereits vor. Auf Grund der Änderungen in der Anordnung baulicher und technischer Anlagen sind für die bereits vorgelegten Prüfberichte Übereinstimmungserklärungen zwischen den bereits vorliegenden Prüfungen und den um geplanten Anlagenteilen oder aber neue Nachweise für die Standsicherheit des jeweiligen Anlagenteils dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

III.3.2 Vor Baubeginn eines jeweiligen Anlagenteils ist dem Bauordnungsamt Marl eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung des jeweiligen Anlagenteils beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

III.3.3 Die in den Brandschutzkonzepten-, des Antrages (siehe hierzu Anhang II dieses Bescheides) vorgeschlagenen Maßnahmen-, sind jeweils bis zur Berücksichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

III.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.5 Für die gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter z.B B-3170, B-256, B-640 (CDAN-Tank), C-3120, C-251 und K-371, F-3131, K-3110, T- 274, W-3130, B-271, T-271, W-351C, W-371A, W-372 und B-631 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

- III.3.6 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßigem Zustand befinden.
- III.3.7 Für den Industriebau ist vor Baubeginn ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- Der Name und jeder Wechsel ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen.
- III.3.8 Um Rückschlüsse auf die Wirksamkeit und Funktion des Feuerschutzanstrichs am Bau 489 zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sind beschichtete Prüfplatten im Apparategerüst anzuordnen. Bei Bedarf können diese später unter Prüfbrandbedingungen geprüft werden.
- III.3.9 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.10 In den Schalträumen muss die Tragkonstruktion der System- und Doppelböden mit einer lichten Höhe von mehr als 50 cm gemäß Muster-Systemböden Richtlinie bei Beanspruchung von unten mindestens feuerhemmend sein (siehe BSK_MAR_2019_265_2_TP; Kapitel 2 1.6).

Weiterhin geltende Festsetzungen der Zulassungsbescheide Az.500-53.0024.VZ/19/4.1.1 vom 14.06.2019 und Az.500-53.0024.VZ.2/19/4.1.1 vom 13.02.2020:

Die Maßnahmen, die in den beigefügten Brandschutzkonzepten (Bauten 390, 489, 382, Baufeld 03 200 für die Erweiterung und Aufstockung der Rohrbrücke) aufgeführt sind, sind umzusetzen. Das gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Im Zusammenhang mit dem Bau der halbstationären Sprühwasserlöschanlage in Bau 489 sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und zu dokumentieren:

Die Wasserbeaufschlagung pro Quadratmeter muss mindestens 12,5 mm/Min. betragen.

Die Konkrete örtliche Lage der Einspeisestelle ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Im Bereich der Treppe ist eine Steigleitung zur Unterstützung der bühnenbezogenen Brandbekämpfung vorzusehen.

- In Abstimmung mit der Werkfeuerwehr sind in Bau 489 Behälter mit relevantem Stoffinhalt sowie der Slop-Behälter B-591 durch eine Wärmeisolierung (Rohdichtklasse >100 kg/m³, Dämmschichtstärke mindestens 100 mm) vor Brandeinwirkung zu schützen.
Das abgestimmte Prozedere ist zu dokumentieren und zur Einsicht bereit zu halten.

III.3.11 Die im Brandschutzkonzept Errichtung CDT-Schaltraumgebäude – Bau 485 (2.Fassung vom 23.07.2019 mit Kennung BSK_MAR_2019_265_2_TP) vorgeschlagenen Maßnahmen, sind bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

III.3.12 Dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - ist der Beginn bodeneingreifender Maßnahmen mindestens eine Woche vorab mitzuteilen sowie die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung und einer Vorbesprechung zu geben.

III.3.13 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Die in der CDT-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

III.4.2 Der Sicherheitsbericht (SIBE) nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die CDT-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der CDT-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.3 Bei der Erstellung des Sicherheitsberichtes nach Störfall-Verordnung sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat die tatsächlichen Sachverhalte zu berücksichtigen.
- Die mit dem Ordner 2 vorgelegten Unterlagen zum Teilsicherheitsbericht inklusiv zugehöriger Verfahrensfleißbilder und Aufstellungspläne sind vollständig zu integrieren.

III.4.4 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der neuen PLT-Schutzeinrichtungen in den Teilanlagen (TA) TA 250, TA 270, TA 350, TA 370, TA 590 und TA 610/630 sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.

III.4.5 Der Prozess Alarmmanagement ist vor Inbetriebnahme der Anlage in Form einer Verfahrensanweisung schriftlich festzulegen und zu dokumentieren. Folgende Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Darlegung der Ziele, die mit dem Prozess umgesetzt und erreicht werden sollen (z.B. hohe Funktionalität, Effektivität des Alarmsystems, optimale Steuerung der Anlagen),
- Anwendungsbereich (z.B. Organisationseinheit des Betriebsbereiches, Anlagen),
- Definition der Begrifflichkeiten (insbesondere die Begriffe Alarm / Meldungen, sicherheitsrelevante Alarmer),
- Festlegung von Kriterien, die das Alarmmanagement erfüllen sollen (z.B. Alarmraten für den Normalfall und den Störfall),
- Angaben zu Alarmgestaltung
- Beschreibung der Prozessschritte und Ablauf des Alarmmanagements,
- Festlegung von Aufgaben inklusive Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten,
- Berücksichtigung zu den Schnittstellen anderer Prozesse (z.B. Gefahrenquellenanalysen, Management of Change, internes Berichtswesen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess, Notfallplanung, Auditsystem),
- Berücksichtigung von Besonderheiten im Prozess sofern erforderlich (z.B. An- und Abfahrvorgänge),
- Auswertung der Historie (Abgleich des Ist-Zustandes mit den festgelegten Kriterien),
- Festlegung von Dokumentationsinhalten bei den Prozessschritten.

Die Verfahrensanweisung ist zu Einsicht bereit zu halten.

- III.4.6 Für die Erstinbetriebnahme der Anlage sowie im Weiteren für deren An- und Abfahrbetrieb sind Arbeitsanweisungen zu erstellen, in der die für den sicheren Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln prägnant aufgeführt werden. Dabei sind Schnittstellen und sich daraus ergebende Maßnahmen zu anderen Anlagen, hier im Besonderen zur Laurinlactam-Anlage zu berücksichtigen. Die Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Arbeitsanweisungen zu schulen. Die Arbeitsanweisung für den An- und Abfahrbetrieb und die Schulungsnachweise sind zur Einsicht bereit zu halten. Die Arbeitsanweisung für die Erstinbetriebnahme ist bis zur Abnahme des Genehmigungsbescheides nach §52 BImSchG für die Anlage verfügbar zu halten.
- III.4.7 Die Doppelbindungskonzentration des CDEN-Eingangsstromes in die Laurinlactam-Anlage wird sicherheitsgerichtet überwacht. Findet die Überwachung nicht direkt in der Laurinlactam-Anlage, sondern in der CDT-Anlage statt, ist vor Inbetriebnahme der Anlage sicher zu stellen, dass bei einer Grenzwertüberschreitung für die Doppelbindungskonzentration der CDEN-Eingangsstrom aus der TA 31 Selektivhydrierung zur Epoxidierung der Laurinlactam-Anlage in der CDT-Anlage gestoppt wird. Das Prozedere ist in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Laurinlactam-Anlage zu dokumentieren und zur Einsicht bereit zu halten.
- III.4.8 Durch eine sicherheitsgerichtete „Butadien-Aus-Schaltung“ erfolgt das automatische Schließen der fernbedienbaren Baueingangsarmaturen HV 198, HV 1003 in dem Butadien zuführenden Zuleitungen zur Anlage. Um unzulässige Druckstöße zu vermeiden ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß §15 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu bewerten, ob das Schließverhalten der benannten Baueingangsarmaturen anzupassen ist. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- III.4.9 Im Brandschutzkonzept für Bau 489 wird dargestellt, dass aufgrund der besonderen Brandgefahren der im engen Verbund stehenden Produktionsanlagen innerhalb des Chemieparks Marl 2 Hydro-Jet-Module (Aerosol-Löschtechnik) zum Einsatz kommen sollen um im Brandfall wirksame und effektive Riegelstellungen aufzubauen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, ist vor Inbetriebnahme der Anlage die Beschaffung der Hydro-Jet-Module schriftlich zu bestätigen.

Lärm

- III.4.10 Die in der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und – immission der CDT-Anlage nach geplanter Anlagenerweiterung bei der Evonik Resource Efficiency GmbH für den Standort: Chemiepark Marl, Stand Ja-

nuar 2019" des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH - (Antragsunterlagen Register 9) beschriebenen Maßnahmen zur Lärmminimierung sind zu beachten bzw. einzuhalten (insbesondere Seite 14 der Prognose).

- III.4.11 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den Immissionsorten 1, 2 und 4, Dickebank 27, Sickingmühler Str. 215/216 und Oelder Weg 79, die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

Der Nachweis über die Höhe des Lärmbeitrags der CDT-Anlage ist bei Bedarf über ein Gutachten zu erbringen.

Emissionen

- III.4.12 Bei einem Störbetrieb im Abgassammelsystem darf ungereinigtes Abgas maximal 48 h/a über die Quelle 6 (mit Quellen-Nr.0487006) abgegeben werden. Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden.

- III.4.13 Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes der CDT-Anlage bei einem Störbetrieb (Sauerstoff im Abgassystem) ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Quelle 6 (mit Quellen-Nr.0487006) in einem Betriebstagebuch zu führen, wobei der Bezirksregierung Münster bei Erreichen von 90 % der 48 h/a unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich der Betrieb (Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme) der Quelle 6 (mit Quellen-Nr.0487006) anzuzeigen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- zu erwartende Ausfalldauer
- Ausfallursache
- Kontostand der Betriebszeit der Quelle 6 (mit Quellen-Nr.0487006) im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.4.14 Bei Ausfall der Abgasverdichter (V-511 A/R) darf ungereinigtes Abgas jeweils maximal 150 min/a über die Quellen 8 und 10 (mit Quellen-Nr.0487008 und 0487010) abgegeben werden (Behälter B-611 bis B-613, B-615, B-617A/B, B-636 sowie B-616 und B-618). Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden.
- III.4.15 Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes der CDT-Anlage bei einem Störbetrieb (Ausfall der Abgasverdichter V-511 A/R) ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Quelle 8 und 10 (der B-611 bis B-613, B-615, B-617A-B, B-636 sowie B-616 und B-618) in einem Betriebstagebuch zu führen, wobei der Bezirksregierung Münster bei Erreichen von 90 % der 150 min/a je Quelle (10 mal pro Jahr ca. 15 min) unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich der Betrieb (Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme) der Quelle 8 und 10 (mit Quellen-Nr.0487008 und 0487010) abgegeben anzuzeigen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- Melder
 - Anlage, Anlagenteil
 - Datum, Uhrzeit
 - Windrichtung, Windgeschwindigkeit
 - zu erwartende Ausfalldauer
 - Ausfallursache
 - Kontostand der Betriebszeit der Quelle 8 und 10 (mit den Quellen-Nr.0487008 und 0487010) abgegeben im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vorzulegen.
- III.5.2 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Änderungen der Abwasserqualität und -quantität sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen. Das Abwasserkataster ist nach der Änderung im Rahmen der Fortschreibung zu aktualisieren.

III.5.4 Die Teilanlagen sowie Tankläger und die Verladung/Abfüllstation ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

III.6.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

III.6.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist auf der Basis des mit dem Antrag vorgelegten Konzepts für die Erstellung des AZB und folgender erforderlicher Ergänzungen aufzustellen:

- Die Anlagenkomplex-Nummer (AK-Nr.) ist anzugeben.
- Es ist eine kurze Beschreibung der Anlage anzufügen.
- Es ist zu erläutern, warum in einigen Bereichen auf Untersuchungen verzichtet werden kann.
- Alle mit WES gekennzeichneten Methoden sind mithilfe des Merkblattes „Arbeitsblatt zur Erstellung einer Analysentoolbox für den Ausgangszustandsbericht (Stand: 20.09.2017, Version 5.1)“ darzulegen.
- Eine Erläuterung zur Funktion der Deckschicht (Bottroper Schichten) ist einzufügen

Er ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – zeitgleich eine Ausfertigung in elektronischer Form zu übermitteln.

Zur Überwachung von Boden und Grundwasser:

- III.6.3 Die Überwachung hat gemäß der im Antrag enthaltenen Beschreibung „Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers und Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für Schutzgüter Boden und Grundwasser gemäß § 21 der 9.BImSchV“ (Stand Mai 2020) zu erfolgen.

Alle sieben Jahre ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Die Ergebnisse der letzten Grundwasseruntersuchung inkl. gutachterlicher Bewertung. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.
- Beschreibungen des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen und der auf diesen durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - Änderungen vorgenommen werden.

Die erste Messung des Grundwassers hat 7 Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen und ist alle 7 Jahre zu wiederholen.

- III.6.4 Sollten bei den Untersuchungen nach Nebenbestimmung III.6.3 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes

- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere ist das Thema Fluchtwege, Erste Hilfe Einrichtungen und Explosionsschutz zu berücksichtigen.

III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor

mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.



- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

- IV.8 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- IV.9 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- IV.10 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne - Verbindung aufzunehmen.
- IV.11 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.12 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.13 Bei der Ausführung ist Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.14 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.15 Ich weise darauf hin, dass die ausgewiesenen Betriebsgeheimnisse im vorgelegten Teilsicherheitsbericht gemäß §11 (6) der Störfall-Verordnung einer Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 bedürfen. Maßgebend für die Zustimmung sind die in der Richtlinie 2003/4/EG in Artikel 4 aufgeführten Gründe. Unmittelbar nach Zustimmung ist mir ein geänderter Sicherheitsbericht vorzulegen, der zumindest allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle) gibt und mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt darlegt.

- IV.16 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen mit Bodenuntersuchungen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiapark Marl die Cyclododecatrien (CDT)-Anlage (AK-Nr. 0487) zur Herstellung von Kunststoffen, hier von Cyclododecatrien. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der vorab genannten Anlage/Teilanlagen (TA):

- Kapazitätserhöhung auf 93.000 t/a CDT, 39.000 t/a CDEN, 30.000 t/a CDAN-Umschlag,
- Erweiterung der Prozessanlage (2. Reaktionsstufe und Katalysatorentfernung inkl. Slop- und Kondensatsystem) im gleichen Baufeld an neuer Stelle (Bau 489) nach unverändertem Verfahren,
- die Erweiterung der bestehenden Prozessanlage (Bau 390) im Bereich der CDT-Destillation nach unverändertem Verfahren,
- Erweiterung der Prozessanlage um einen neuen Prozessschritt (Selektivhydrierung, Bau 489),
- Neubau eines Tanklagers für CDAN (Bau 382). Änderungen im bestehenden Tanklager 384 A. Ertüchtigung der Verladung CDAN (Bau 493) sowie Ertüchtigung von Rohrbrücken. Setzen von Einbindepunkten.
- Neubau eines Schaltraums (Bau 485),
- Abgabe von Atmungsgasen von Tanks der Vestenamer-Anlage über die CDT-Anlage zum Heizgassammelnetz.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW und Erlaubnisse gemäß § 63 Abs.1 WHG (Eignungsfeststellungen).

V.2 Genehmigungsverfahren

Die CDT-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BlmSchG, die der Nr. 4.1.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die CDT-Anlage entsprechend § 3 der 4. BlmSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung sowie die Anträge auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BlmSchG und Anträge auf Eignungsfeststellung gemäß § 60 Abs.1 WHG im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BlmSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen festgeschriebene Leistungsgrenzen einer vorherigen Genehmigung überschreitet (Kapazitätserhöhung) und/oder wesentliche Eingriffe in einer bestehenden Anlage vorgenommen werden.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der CDT-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der CDT-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde

anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.06.2019 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.04.2019 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der CDT-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 25.03.2019 wurde von Ihnen am 12.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin mehrfach geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 27.05.2020 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 14.06.2019, Az.: 500-53.0024.VZ/19/4.1.1, wurde der erste Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung aller Demontearbeiten, die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt. Der zweite vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG mit Datum vom 13.02.2020 und Az. 500-53.0024.VZ.2/19/4.1.1 umfasst die Errichtung eines Schaltgebäudes (Bau 485).

Für die beantragte Zulassung (erste Zulassung) des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 01.07.2019 angezeigt (siehe Az. 500-53.0024.VZ/19/4.1.1). Der Baubeginn des zweiten vorzeitigen Beginns wurde mit Schreiben vom 20.03.2020 angezeigt (siehe Az. 500-53.0024.VZ.2/19/4.1.1).

Ein letztmaliger Austausch der Antragsunterlagen fand am 14.08.2020 statt.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 12.04.2019 mehrfach ergänzt und am 14.08.2020 letztmalig ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1

Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die abgasrelevanten Sektionen sind an das Abgassammelnetz angeschlossen. Das Abgassammelsystem wiederum an das Heizgasnetz des Standortes.

Regelmäßige Emissionen treten nur an den Quellen 5, 9 und 12 (CDT/CDEN-Behälter), bei der CDT-Verladung (Quelle 14) in Kesselwagen (Straße 400) und beim Katalysatorwechsel an Quelle 13 auf. Aufgrund des geringen Dampfdruckes von ca. 0,1 hPa bei Lagertemperatur sind diese Quellen nicht an das Abgassammelsystem angeschlossen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter den Punkten III.4.12 bis einschließlich III.4.15 formuliert.

CDT wird gemäß vorliegendem Sicherheitsdatenblatt als gesundheitsschädlich und umweltgefährdend eingestuft. Die in Formular 4 aufgeführten Stoffe unterliegen der Ziffer 5.2.5 der TA Luft 2002 "Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung - Organischer Stoffe". Für diese Emissionen sieht die TA Luft vor, das organische Stoffe im Abgas einen Massenstrom von 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges. C_{org.}), nicht überschreiten dürfen, andernfalls ist die Massenkonzentration für organische Stoffe quellenbezogen auf 50 mg/m³ an Ges. C_{org.} im Abgas zu begrenzen (siehe Ordner 1, Register 5, Formular 4).

Die Summe der Emissionen der o.g. Quellen der gleichzeitig auftretenden Massenströme liegt in Summe bei 0,07 kg/h – Ges. C_{org.}

Zur im Antrag (siehe Ordner 1, Register 5, Formular 4) aufgeführten Quelle 15 kann im Rahmen dieses Bescheides keine Regelung getroffen werden. Die TNV (Thermische Nachverbrennung), zu der dieser Abgasstrom (der Selektivhydrierung) geleitet wird, ist Bestandteil der Laurinlactam-Anlage (dort, neue TNV mit der Kennung D-9200). Regelungen zum Störbetrieb der TNV (Temperatur hoch), in Analogie zur Quelle 6 dieses Antrages, erfolgen dementsprechend im Bescheid der Laurinlactam-Anlage (siehe Az.500-53.0029/19/4.1.4 mit Antrags-Nr.: 2-787).

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der CDT-Anlage nicht relevant verändern.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 53, – und der damaligen Infracor

GmbH sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.11 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Nebenbestimmung III.4.10 enthält einen Verweis zu den Randbedingungen des Schallgutachtens und dessen Einhaltung (siehe hierzu Prognose über Geräusche 1.Ordnr, 9.Register, Punkt 7). Unterschreiten die Lärmimmissionen der Anlagen an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der *Umschlaganlagen* am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm).

Im vorliegenden Fall liegt die Zusatzbelastung aus dem Bereich der betrachteten Anlage nach Durchführung des Vorhabens um min. 33 dB(A) für den Tageszeitraum sowie um 22 dB(A) im Nachtzeitraum unterhalb der Richtwerte gemäß TA Lärm.

Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Gerüche sind nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle/Abfallarten an. Die Abfallmengen werden sich aufgrund des Vorhabens etwa proportional zur Kapazitätserhöhung erhöhen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist der Abfälle ist sichergestellt.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die CDT-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Für das Vorhaben wurde ein Teilsicherheitsbericht erstellt. Dieser wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet.

Im Ergebnis legt der Sachverständige dar, dass die im Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen die Sicherheit des Betriebes gewährleisten, dass eine ausreichende Störfallabwehr geleistet wird und die erforderlichen Maßnahmen zur Abgrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden. Der Sicherheitsbericht ist um die Angaben, die sich aus dem beigefügten Teilsicherheitsbericht ergeben, fortzuschreiben, diesem Aspekt wurde mit den Nebenbestimmungen unter den Punkten III.4.2 und III.4.3 Rechnung getragen. Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Absatz 5

der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Die erforderlichen Prüfungen der Eignung und Funktionsfähigkeit der störfallverhindernden bzw. störfallbegrenzenden Einrichtungen (PLT Schutzeinrichtungen) wurden in der Nebenbestimmung unter III.4.4 festgelegt. Die Nebenbestimmung unter Punkt III.4.5 dient dazu, durch ein systematisches Alarmmanagement das Anlagenpersonal zu entlasten, Schwachstellen in der Anlage zu identifizieren umso die Anlagenverfügbarkeit und die Anlagensicherheit zu erhöhen.

Das Erstellen einer Arbeitsanweisung, festgelegt unter Punkt III.4.6 dient dazu klare Vorgaben für bestimmte Arbeitsprozesse festzulegen. Die Bestimmung der Doppelbindungskonzentration im CDEN Eingangsstrom ist erforderlich um die zulässigen Absicherungsgrenzen in der Epoxidierung der Laurinlactam-Anlage nicht zu überschreiten. Die Doppelbindungskonzentration wird durch regelmäßige Probenahme mit GC-Analyse bestimmt. Bei Überschreitung des Grenzwertes wird die CDEN-Zufuhr zur Epoxidierung gestoppt. Unter Punkt III.4.7 wurde festgelegt, dass die Informationsweitergabe der Grenzwertüberschreitung zwischen den Verantwortlichen der CDT Anlage und der Laurinlactam-Anlage abzustimmen ist. Diese Nebenbestimmung kann entfallen, sofern die sicherheitsgerichtete Überwachung und Schaltung ausschließlich in der Laurinlactam-Anlage stattfinden.

Unter Punkt III.4.8 wurde festgelegt, dass zu prüfen ist, ob das Schließverhalten der Baueingangsarmaturen in dem Butadien zuführenden Zuleitungen zur Anlage anzupassen ist um unzulässige Druckstöße zu vermeiden. Aufgrund besonderer Brandgefahren und dichter Bebauung der im engen Verbund stehenden Produktionsanlagen sollen aus Brandschutzsicht 2 Hydro-Jet-Module beschafft werden, um im Brandfall durch die erzeugten Wasserstrahlnebel wirksame und effektive Riegelstellungen aufzubauen; die Nebenbestimmung unter Punkt III.4.9 trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Das nächstgelegene Schutzobjekt - die Blumensiedlung - befindet sich in ca. 1000 Metern Entfernung zum Vorhaben. Sie befindet sich außerhalb des angemessenen Abstandes, der für den Chemiepark auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18 ermittelt wurde. In der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 BImSchG, wurde erläutert, dass durch das geplante Vorhaben **keine störfallrelevante Änderung** geben ist.

Die Bewertung wurde anhand der Kriterien der Arbeitshilfe KAS 33-Version 1 ausgeführt (siehe hierzu Ordner 2, Register 2, Seite 13 von 2 der Sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 BImSchG):

Der angemessene Sicherheitsabstand in der CDT-Anlage wird durch den Stoff Titan-tetrachlorid mit einem Abstand von 450 Metern um das Baufeld 03 200 ausgelöst und verbleibt damit innerhalb des Chemieparks Marl.

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Die in der Nebenbestimmung III.2.4 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der CDT-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. § 7 der 9. BImSchV eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, den AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das Konzept, auf dessen Grundlage der AZB erstellt wird, ist der Behörde zur Beurteilung vorgelegt worden. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Aufstellung des AZB sind umzusetzen (Konkretisierung durch Nebenbestimmung III.6.2). Die Vorlage bis spätestens zur Inbetriebnahme ist durch Auflage entsprechend festgelegt.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr.3 der 9.BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe (rgS) in einer IED Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probennahmen von Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind Angaben zur technischen Durchführung und chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Nebenbestimmungen zur Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe sind unter den Punkten III.6.1, III.6.3 und III.6.4 ergangen.

Der Antragssteller beantragt eine Verlängerung des Intervalls der Grundwasseruntersuchung auf 10 Jahre. Aufgrund der Fließgeschwindigkeit im Bereich des Betriebsgeländes des Grundwassers von bis zu 83 m/a ist eine Verlängerung über 7 Jahre hinaus fachlich nicht sinnvoll.

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in den Nebenbestimmungen III.5.2 und III.5.4 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der CDT-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwVO). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in den Hafentrieben anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.3 festgelegt.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - gepüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen CDT-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an

mehrfährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.11 vorgeschlagen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 und III.7.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dient der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.3.6.6 Sonstige

Keine.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben



nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BlmSchG die Genehmigung nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0024/19/4.1.1

Ordner 1

	Anschreiben vom 10.04.2019	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	4 Blatt
Register 2	Anträge gem. § 8a BlmSchG	6 Blatt
Register 3	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (AuB)	30 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formular 3	6 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	5 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
Register 6	FFH-Grundlagen (Checkliste für FFH-Vorprüfung und Protokoll A und B sowie Lageplan)	23 Blatt
Register 7	UVP-Matrix zur Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	22 Blatt
Register 8	Apparateliste	5 Blatt
Register 9	Schallprognose vom Januar 2019 mit Anhang; Bez.B1740126-01(1)ver28032019	36 Blatt
Register 10	Ausgangszustandsbericht (AZB) Vorprüfung vom 17.12.2018, Projekt-Nr.CAL-18-0387 (mit Plänen und Tabellen)	35 Blatt
Register 11	Grundfließbild	1 Blatt
Register 12	Fließbilder	21 Blatt
Register 13	AwSV-Anlagenbeschreibung	55 Blatt
Register 14	Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gemäß § 63 Abs.1 WHG zur Lageranlage B-631 (Lfd.-Nr.7) vom 09.04.2019, Nr.IK-2019-03	4 Blatt
	Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gemäß § 63 Abs.1 WHG zur Lageranlage B-640 (Lfd.-Nr.22) vom 09.04.2019, Nr.IK-2019-04	5 Blatt
	Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gemäß § 63 Abs.1 WHG zur Abfüllanlage CDT-Verladung (Lfd.-Nr.19) vom 09.04.2019, Nr.IK-2019-05	8 Blatt
Register 15	Monitoring Konzept für Boden und Grundwasser vom Mai.2020	29 Blatt

Ordner 2

	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
Register 1	Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung	198 Blatt
	Anhang A, Werklageplan	2 Blatt
	Anhang B, Baufeldlageplan (03 200)	2 Blatt
	Anhang C, Grundfließbild (Ordner 1, Register 11)	1 Blatt
	Anhang D, Sicherheitsdatenblätter (Ordner 2, Register 3)	1 Blatt
	Anhang E, Fließbilder (Ordner 1, Register 12)	1 Blatt
	Anhang F, erweiterte Apparatelite	34 Blatt
	Anhang G, Aufstellungspläne (Ordner 2, Register 4)	1 Blatt
	Anhang H, Ex-Zonenplan Baufeld 03 200	2 Blatt
	Anhang I, Ausbreitungsrechnung	4 Blatt
Register 2	Gutachten Sicherheitsbericht gem. § 29a BImSchG vom 21.03.2019, Ausgabe 1	20 Blatt
Register 3	Sicherheitsdatenblätter	225 Blatt
Register 4	Aufstellungspläne	24 Blatt

Ordner 3

	Bauvorlagen	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Register 1	Antragsformulare	12 Blatt
Register 2	Baubeschreibung	12 Blatt
Register 3	Lage- und Entwässerungsplan, Zeichnungs-Nr.:453458	1 Blatt
Register 4	CDT-Prozessanlage, Bau 390	
	Grundriss Hofgeschoss, Grundriss Bühne -0,10m und Bühne +1,10m, Grundriss Bühne +1,60m mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0013	1 Blatt
	Grundriss Bühne +3,60m, Grundriss Bühne +7,54 m/+7,90 m mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0014	1 Blatt
	Grundriss Bühne +10,40m, Grundriss Bühne +13,40 m Grundriss Bühne +16,40 m mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0015	1 Blatt
	Schnitte: A-A, B-B, C-C, F-F mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0016	1 Blatt

	Schnitte: D-D, E-E, G-G, H-H, Perspektive von Südwesten mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0017	1 Blatt
	Ansicht von Norden Anlage, Ansicht von Norden Schalthaus, Ansichten von Süden, Osten, Westen mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0018	
Register 5	CDT-Prozessanlage, Bau 489	
	Bauvorlageplan Neubau Bau 489, Grundriss Hofgeschoß - 2,450m und Isometrische Ansichten mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0019	1 Blatt
	Bauvorlageplan Neubau Bau 489, Grundrisse Ebene +3,400m und +9,400m, Schnitte E-E und F-F mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0020	1 Blatt
	Bauvorlageplan Neubau Bau 489, Grundrisse Ebene +12,40m/+13,20m; +16,20m; +19,20m; +22,20m mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0021	1 Blatt
	Bauvorlageplan Neubau Bau 489, Schnitte A-A; B-B; mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0022	1 Blatt
	Bauvorlageplan Neubau Bau 489, Schnitte C-C; D-D; Isometrische Ansichten mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0105	
Register 6	CDT-Anlage, Tanklager Bau 382	
	Bauvorlageplan CDAN-Tank, Bau 382, Grundriss Hofgeschoß -2,450m; Isometrische Ansichten; Schnitte A-A; E-E mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0023	1 Blatt
	Bauvorlageplan CDAN-Tank, Bau 382, Draufsicht B-640; Schnitt B-B; C-C und E-E mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0024	1 Blatt
Register 7	CDT-Anlage, Rohrbrücke	
	Bauvorlage Rohrbrücke östlich vom Bau 390 und 388, Erweiterung und Aufstockung mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0099	1 Blatt
Register 8	Brandschutzkonzept (BSK), Bau 390 vom 08.05.2020 mit Kennung: BSK_MAR_2018_207_2_TP	25 Blatt
Register 9	Brandschutzkonzept (BSK), Bau 489 vom 08.05.2020 mit Kennung: BSK_MAR_2018_206_2_TP	28 Blatt
Register 10	Brandschutzkonzept (BSK), Bau 382 vom 08.05.2020 mit Kennung: BSK_MAR_2018_235_2_TP	19 Blatt
Register 11	Brandschutzkonzept (BSK), Rohrbrücke im CDT-Baufeld 03 200 vom 08.05.2020 mit Kennung: BSK_MAR_2018_248_2_TP	16 Blatt
Register 12	Grundrisse: Fundamentplatt -2,95m, Boden -1,70m, Schaltraum -0,65m, Dachaufsicht +3,20m	1 Blatt



Schnitte: A-A, B-B, Perspektive von Südwesten

Ansicht von: Norden, Süden, Osten, Westen mit Zeichnungs-Nr.:
PISA-CSA-G-CDT-DRAW-0101

Brandschutzkonzept (BSK), CDT-Schaltraumgebäude Bau
485 vom 08.05.2020 mit Kennung: BSK_MAR_2019_265_2_TP

18 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0024/19/4.1.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)



VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GV.NRW. S. 256)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)